

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 8

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Schlacht bei Moscawa am 7. Sept. 1812 wurde eine französische Brigade von acht Bataillonen zum Angriff auf die große Redoute beordert. Sie stellte sich in zwei Linien auf. Die Bataillone der ersten Linie Nr. 1 und 4 waren in Platonkolonnen auf Zugabstanz, die Bataillone 2 und 3 deployirt; die zweite Linie war deployirt und sollte den Angriff unterstützen, oder den Rückzug decken. Vier Kompagnien Tirailleurs waren theils vor der Front, theils auf den Flanken der ersten Linie zerstreut. Die Attacke hatte einen glänzenden Erfolg; die Truppen erklimmten die Redoute gleichzeitig, als die Kürassier-Division Caulincourts durch die Kehl einbrang. (Schluß folgt.)

Gantbedingungen über den Verkauf der französischen Militärpferde.

1. Der Verkauf geschieht gegen Baar und ohne jede Nachwährschaft.
2. Jedes verkaufte Pferd wird sofort nach der Zusage mit einer Strickhalfter versehen, dem Käufer übergeben und steht von diesem Zeitpunkt an im Risiko des Käufers.
3. Es wird kein Pferd verkauft, welches am Tage der Auktion von den Sanitätsexperten als einer ansteckenden Krankheit verächtlich erklärt wird.
4. Für jedes zur Auktion kommende Thier wird die kantonale Kontrollnummer, das Alter, Geschlecht, die Größe und Farbe ausgerufen und Angebote gewärtigt. Es können jedoch nur solche Nachgebote berücksichtigt werden, welche das vorhergehende Angebot um wenigstens fünf Franken übersteigen.
5. Die Delegation des Centralomite entscheidet über den Zuschlag der Pferde. Sie kann dieselben, wenn ihr das Angebot nicht zureichend erscheint, von der Auktion zurückziehen, einem andern Versteigerungsplatz zuführen lassen oder auch den Verkauf aus freier Hand anordnen.
6. Der Verkauf aus freier Hand geschieht unmittelbar nach vollendeter oder abgebrochener Versteigerung zu den gleichen Bedingungen wie auf der Auktion, jedoch nur für eine Summe, welche das bei der Steigerung erfolgte höchste Angebot übersteigt. Der Verkauf wird von einem Delegirten des Centralomite geleitet oder von diesem einem geeigneten Mitglied des Lokalkomite übertragen. Ueber jeden Verkauf aus freier Hand wird ein schriftliches Verbal ausgefertigt und sowohl vom Käufer als Verkäufer unterzeichnet.
7. Gegenwärtige Gantbedingungen sind bekannt zu machen und an den Gantstellen öffentlich anzuschlagen.

Wein, den 17. Februar 1871.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Wetli.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements.

(15. Februar.) Unter Hirweisung auf das Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes vom 16. Sept. 1870, wodurch den Kantonen die Anforderungen des Bundes bezüglich der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr in Erinnerung gebracht und sie zu rascher und genauer Vollziehung eingeladen werden, ferner mit Rücksicht darauf, daß die Landweherschützenkompagnien dieses Frühjahr zu Instruktions- und Schießkursen einberufen werden, erläßt das unterzeichnete Departement mit Bezug auf die Ausrüstung dieser Gruppen für die fraglichen Kurse folgende Weisungen:

I. Bekleidung.

- a) Der Offiziere:
Nach Reglement.
- b) Der Truppen:
1 Waffentuch (bezw. Frack oder Uermelweste).

- 1 Schützenhut oder Käppi mit reglementarischer Garnitur.
- 1 schwarze Halsbinde.
- 1 Paar graublau oder grüne Militärboesen.
- 1 Paar graublau oder schwarze Tuchomaschen.
- 1 guter Militärkaput.
- 1 Paar gute Schuhe.

Offiziere, Unteroffiziere und Arbeiter mit den reglementarischen Distinktionszeichen.

II Ausrüstung.

- a) Der Offiziere:
Nach Reglement.
- b) Der Truppen:
1 Tornister mit reglementarischem Inhalt.
1 Patronentasche mit reglementarischer Gewehrzubehörde.
1 Brechlad.
1 Munitionsfäßchen.
1 Feltkappe.
1 Gamelle.

Patronentaschen und Tornister sollen die Abänderungen enthalten, welche im Reglement vom 16. Oktober 1868 vorgeschrieben sind.

III. Bewaffnung.

a) Der Offiziere:
Nebst dem reglementarischen Seitengewehr mit dem Peabodygewehr, jedoch ohne Bajonett.

b) Der Truppen:
Peabodygewehr mit angepaßtem Bajonett, Unteroffiziere, Arbeiter und Trompeter mit reglementarischem Seitengewehr.

Die Militärbehörden der Kantone werden eingeladen, diesen Anordnungen genaue Vollziehung zu verschaffen. Die betreffenden Inspektoren und Schulkommandanten sind angewiesen, dem Departement hierüber einläßlichen Bericht zu erstatten.

(17. Februar.) Mit Rücksicht auf die Futternoth, welche in vielen Gegenden der Schweiz besteht, und welche es unmöglich macht, eine so große Anzahl an Pferden, wie die von der französischen Oarmee auf Schweizergebiet gebrachten, längere Zeit zu ernähren, hat der Bundesrath den Verkauf dieser Pferde angeordnet.

In Vollziehung dieser Schlußnahme und nach Anhörung eines Gutachtens einer Spezialkommission, bestehend aus den Herren Oberpferdarzt Zangger, Oberst. Hafner, Stabspferdarzt Horand, Kantonrath Schönenberger, Oberst Wehrli, Stabspferdarzt Bieler, Nationalrath Nlem, alt Nationalrath Vogel und Stabshauptmann Bovy, beschließt das unterzeichnete Departement wie folgt:

1. Die Oberleitung und Ueberwachung des Verkaufes ist der oben genannten Centralkommission übertragen.

2. Jeder Kanton, in welchem Pferde internirt sind, hat eine Verkaufskommission von drei bis höchstens fünf Mitgliedern zu bestellen, welche in Verbindung mit einem Delegirten der Centralkommission die Auktionen in den geeigneten Orten anordnen und publiziren wird.

Dieson bildet eine Ausnahme der Kanton Bern, der für jeden der drei Verkaufsplätze Bern, Biel und Herzogenbuchsee je eine Dreierkommission zu bestellen hat.

3. Die Auktion in Lun wird vom Centralomite direkt angeordnet und es sind speziell damit beauftragt die H. Zangger, Nlem, Horand, Schönenberger und Wehrli. Dieselbe Kommission leitet und überwacht auch die größeren Auktionen in Bern, Biel, Herzogenbuchsee und Aarau.

4. Die Kantone haben den ihnen zugetheilten Delegirten des Centralomites beiderlei die Namen der Mitglieder der kantonalen Komites mitzutheilen.

5. Die Mitglieder des Centralomites setzen sich mit den Lokalkomites in persönliche Verbindung, um die Auktionen und den sich allfällig an dieselben knüpfenden Verkauf aus freier Hand im Sinne der Beschlüsse der Centralkommission zu leiten.

Die Vertheilung ist folgende:

| | |
|--|------------------|
| Für den Kanton Waadt | Herr Bieler. |
| Für die Kantone Freiburg und Neuenburg | " Wehrli. |
| Für den Kanton Bern | " Nlem. |
| Für den Kanton Solothurn | " Vogel. |
| Für den Kanton Baselland | " Horand. |
| Für die Kantone Luzern und Schwyz | " Schönenberger. |
| Für den Kanton Aargau | " Horand. |
| Für den Kanton Zürich | " Zangger. |

Für den Kanton Thurgau
Für den Kanton St. Gallen

Herr Hafner.
" Hafner.

Diese Mitglieder sind verpflichtet, den Auktionen in ihrem Wirkungskreis unfehlbar beizuwohnen. Die übrigen Mitglieder der Kommission betheiligen sich so viel als möglich bei denselben.

6. Die Hauptsteigerung findet an folgenden Tagen statt:

- In Thun vom 27. Februar bis 4. März,
- " Bern vom 6. bis 10. März,
- " Aarau vom 13. bis 18. März,
- " Biel vom 20. bis 25. März und
- " Herzogenbuchsee vom 27. bis 31. März 1871.

7. Die kleineren Auktionen fallen auf folgende Tage:

- Februar 21. in Rapperswil,
- " 22. in Wyl,
- " 22. bis 25. in Nestal,
- " 23. in Mattwil,
- " 23. bis 28. in Freibur,
- " 23. bis 4. März im Kanton Waadt,
- " 24. in St. Gallen,
- " 25. in Altstätten,
- März 1. bis 4. im Kanton Thurgau,
- " 1. bis 4. im Kanton Schwyz,
- " 1. bis 4. im Kanton Solothurn,
- " 6. bis 11. im Kanton Zürich,
- " 9. bis 11. im Kanton Neuenburg.

8. Bestimmungen über die Anordnung des Verkaufs:

- a) Die Publikation der Hauptsteigerung in Thun, Bern, Biel, Herzogenbuchsee und Aarau geschieht durch die Centralkommission, diejenige für die übrigen, mehr lokalen Steigerungen durch die kantonalen Comités.
- b) Die kantonalen Comités sorgen für geeignete Lokalitäten zur Unterbringung der zu versteigerten Pferde, für Fourage, Wärterpersonal, geeignete Personen zur Musterung und die erforderliche Schutzmannschaft.
- c) Die kantonalen Comités sorgen für rechtzeitigen Hertransport der Pferde und dafür, daß dieselben — soweit es nicht vorher geschehen ist — auf dem linken Hinterhuf durch eingebraunte Nummern bezeichnet werden, ehe sie zum Verkauf kommen.
- d) Die Pferde sind mit Strickhalstern zu versehen, die Lederhalstern derselben müssen gesammelt, inventirt und der eidg. Verwaltung französischen Kriegsmaterials abgeliefert werden.
- e) Zur Musterung und zum Ausruf der Pferde ist auf jedem Gantlokal ein umzäunter, geeigneter Raum anzuweisen, auf welchem das Publikum das zum Verkauf ausgestellte Pferd mustern sieht, und auf welchen nur die Gantbeamten und die Komitemitglieder Zutritt haben.
- f) Die Kantone haben das erforderliche Sanitätspersonal zur Verfügung zu stellen um jedes Pferd vor der Versteigerung einer genauen gesundheitspolizeilichen Untersuchung zu unterwerfen.
- g) Die erforderlichen Anordnungen werden getroffen, damit das Publikum die Pferde besichtigen kann, bevor dieselben zur Versteigerung kommen.
- h) Die Gant beginnt jeden Tag Morgens 9 Uhr und wird ununterbrochen fortgesetzt bis spätestens 5 Uhr Abends.
- i) Der Sekretär der Gantbeamtung führt ein Gantprotokoll. In dasselbe wird die kantonale Kontrollnummer, das Alter und Geschlecht, die Größe und Farbe der Ehre, sowie das Angebot, der Erfolg der Gant und bei Verkauf der Name des Käufers eingetragen. Es wird von der Gantbeamtung und vom eidg. Delegirten unterzeichnet. Das Kantonekriegskommissariat fertigt sofort ein Doppel aus, besorgt, gestützt auf dasselbe, den Inkasso und sendet sowohl die Protokolle als die Verträge über Verkäufe aus freier Hand an den Oberpferdarzt, die einkassirten Summen an das Oberkriegskommissariat ein.
- k) Nach Beendigung der Gant oder des Verkaufs sind sofort die Mitglieder der Lokalkomités, die Gantbeamtung, die zur Gant verwendeten Verführer, Schmiede etc. zu entschädigen und ist am Fuß des Protokolls Rechnung zu stellen.

Die Mitglieder der Lokalkomités erhalten Fr. 10 Taggeld und Fr. 1. 20 Reisentschädigung für jede Stunde Entfernung, somit 60 Ct. per Wegstunde.

Die Entschädigung an die Gantbeamten, die Löhnung der Verführer, Schmiede u. dgl. sind jeweilen vor Beginn der Auktion durch die Lokalkomités nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

9 In der Beilage senden wir Ihnen die speziellen Gantbedingungen, welche angemessen bekannt zu machen und an den Gantlokalen öffentlich anzuschlagen sind.

Das eidg. Departement ersucht die Lit. Regierungen der Kantone, den vorstehenden Anordnungen genaue Vollziehung zu verschaffen und benützt den Anlaß etc.

(17. Februar.) In weiterer Ausführung des Art. 20 der Instruktion vom 1. l. M. ersuchen wir die Militärbehörden der Kantone, gleichzeitig mit den Fortenscheinen auch die Hinterlassenschaft der verstorbenen internirten französischen Militärs an das unterzeichnete Departement zu senden.

Die betreffenden Effekten sind gut zu verpacken und amtlich zu versiegeln, und es soll die Adresse, welche auf eine aufzunehmende oder aufzuklebende Korrespondenzkarte geschrieben sein kann, genau die Angabe des Namens etc. des Verstorbenen enthalten.

Die Hinterlassenschaften von solchen Militärs, deren Todenscheine bereits an uns abgegangen sind, sollen in oben bezeichneter Weise unverzüglich abgesandt werden.

Schließlich müssen wir auf die Vorschrift unserer Instruktion vom 1. Februar, wonach die Hinterlassenschaft in den Todenscheinen genau anzugeben und letztere von den kantonalen Militärbehörden zu visiren sind, noch besonders aufmerksam machen.

(19. Februar.) Um den Gesundheitsdienst bei den internirten französischen Militärs zu ordnen, hat das schweizerische Militärdepartement diesen gesammten Dienstzweig der Leitung des Herrn eidg. Divisionsarzt Major Dr. Berry übertragen und folgende weitere Verfügungen getroffen.

Es werden sämmtliche Militärbehörden der Eidgenossenschaft ersucht, in kürzester Frist in Ausführung der für die Unterkunft, Verpflegung, Besorgung und Administration der internirten französischen Militärs bezüglichen Instruktion vom 1. Februar l. J. nachstehende Anordnungen auszuführen und hierüber Bericht zu erstatten.

1. Ort, Lage und räumliche Beschaffenheit (wie viel Betten etc.) der für die Aufnahme der Kranken bestimmten Lokalitäten, ebenso ihre Einrichtung sind zu bezeichnen.

2. Das für den Gesundheitsdienst verwendete ärztliche Personal an den verschiedenen Orten (sowohl französische wie schweizerische Aerzte) ist nominell aufzuführen aber mit der bestimmten Unterscheidung, welche Aerzte

- a) für den gewöhnlichen Garnisonsdienst und
- b) welche für den Spitaldienst, oder
- c) welche für beide Zwecke bestimmt sind.

Ebenso ist die Zahl des französischen und schweizerischen Wartpersonals anzugeben.

3. Es ist zu berichten, wem die kantonale Kontrolle über den Gesundheitsdienst übertragen ist.

4. Bezüglich der bei den Korps verbleibenden Kranken, d. h. der leichteren Fälle, ist alle fünf Tage kantonsweise ein summarischer Rapport nach Formular H „Reglement und Instruktion über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee“ (vide letzte Seite „Rekapitulation“) einzusenden.

5. Hinsichtlich derjenigen Kranken, welche in eigentlichen Spitälern verpflegt werden, ist alle fünf Tage kantonsweise ein namentliches Verzeichniß nach Formular S „Verzeichniß der Kranken in Ambulancen und Militärspitälern“ einzusenden.

6. Bei Todesfällen wird genaueste Befolgung des Artikels 20 der bundesrätlichen Instruktion vom 1. Febr. l. J. anempfohlen.

7. Typhus- und Blatternranke sind in Absonderungsklokalen unterzubringen und durch eigenes Wartpersonal, welches bei den übrigen Kranken nicht verwendet werden darf, zu besorgen.

8. Jeglicher Transport von Blatternkranken ist strengstens untersagt, und es soll bei den Rekrutalocenten nach Maßgabe der kantonalen sanitätspolizeilichen Bestimmungen die nöthige Quarantäne beobachtet werden.

9. Artikel 18 und 19 der bundesrätlichen Instruktion vom 1. Febr. l. J. sind besonders genau zu befolgen.

10. Ueber die bisherigen Krankheits- und Todesfälle sind soweit möglich nach vorstehender Anweisung nachträglich die nöthigen Berichte einzusenden und ganz besonders sind genaue Angaben über bereits getroffene Anordnungen gegen Ausbreitung contagioser Krankheiten zu machen.

11. Sämmtliche auf den Gesundheitsdienst der internirten französischen Militärs bezüglichen Berichte sind an Herrn eidg. Divisionsarzt Dr. Berry in Bern zu senden.

12. Herr Divisionsarzt Berry wird in den Kantonen persönliche Inspektion vornehmen und laden wir Sie ein, seinen Anordnungen Vollziehung zu verschaffen und ihm überhaupt zur Erfüllung seiner Aufgabe die nöthige Unterstützung zu gewähren.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

W. N i s t o w, eidg. Oberst.

Der Krieg um die Rheingrenze 1870/71.

Dritte Abtheilung: Mit Karte IV. Treffen von Beaumont und Schlacht von Sedan, und V. Plan von Straßburg. Belagerung vom 8. August bis 28. September 1870. 1/20.000.

Preis Fr. 3. 30.